

Satzung der GRÜNEN JUGEND Nord-Berlin

Antragsteller*innen:

Satzungstext

- 1 Satzung der GRÜNEN JUGEND Nord-Berlin
- 2 Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 09.08.2023
- 3 Inhalt
- 4 [Anstelle einer Präambel](#)
- 5 [1.Abschnitt: Der Verband](#)
- 6 [§ 1 Name und Sitz](#)
- 7 [§ 2 Zweck und Ziele der innerparteilichen Vereinigung](#)
- 8 [2.Abschnitt: Die Mitgliedschaft](#)
- 9 [§ 3 Mitgliedschaft und Aufnahme von Mitgliedern](#)
- 10 [§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft](#)
- 11 [§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder](#)
- 12 [3.Abschnitt: Organe des Kreisverbands](#)
- 13 [§ 6 Organe](#)
- 14 [§ 7 Mitgliederversammlung](#)
- 15 [§ 8 Aktiventreffen](#)
- 16 [§ 9 Vorstand](#)
- 17 [4.Abschnitt: Allgemeines](#)
- 18 [§ 10 Awareness-Team](#)
- 19 [§ 11 Versammlungen](#)
- 20 [§ 12 Aktivität bei den Kreisverbänden von Bündnis 90/Die GRÜNEN](#)
- 21 [§ 13 Finanzen und Beiträge](#)
- 22 [§ 14 Allgemeine Bestimmungen](#)
- 23 [§ 15 Beschluss und Änderung der Satzung](#)
- 24 [§ 16 Frauen, Inter, Nicht-Binäre, Trans* Statut](#)
- 25 [Gemäß § 12 Abs. 1 entsprechende Anwendung findende Vorschriften der der](#)
- 26 [Wahlordnung für die GRÜNE JUGEND – Bundesverband](#)
- 27 [§ 1 Gültigkeitsbereich](#)
- 28 [§ 2 Wahlgrundsätze](#)
- 29 [§ 3 Passives Wahlrecht](#)
- 30 [§ 4 Erkennbarkeit des Wähler_innenwillens](#)

31 [§ 6 Wahlverfahren](#)

32 [§ 11 Begriffsbestimmung des Votums](#)

33 [§ 12 Bewerbungsvoraussetzungen für Voten](#)

34 [§ 13 Vergabeverfahren für Voten](#)

35 [§ 14 Abstimmungsverfahren für Voten](#)

36 [Gemäß § 14 entsprechende Anwendung findende Vorschriften des Frauen, Inter,](#)

37 [Nicht-Binäre, Trans* Statut der GRÜNEN JUGEND Berlin](#)

38 [Präambel](#)

39 [§ 1 Mindestquotierung](#)

40 [§ 2 Frauen, Inter, Nicht-Binäre, Trans* Forum](#)

41 [§ 3 Redeliste](#)

43 Anstelle einer Präambel

44 „Sich selbst zu verändern, glaubwürdig zu werden, Menschen zu überzeugen und den
45 verschiedensten Formen von Ausbeutung und Terror entgegenzuwirken, das mag in
46 manchen Augenblicken ungeheuer schwer erscheinen. Und dennoch gibt es dazu keine
47 Alternative.“ — Rudi Dutschke

48 1. Abschnitt: Der Verband

49 **§ 1 Name und Sitz**

50 1. Der Verband trägt den Namen GRÜNE JUGEND Nord-Berlin (GJNB).

51 2. ¹ Die GJNB ist der angegliederte Jugendverband von BÜNDINIS 90/DIE GRÜNEN
52 in Pankow und Kreisverband der der GRÜNEN JUGEND Berlin. ² Sie ist
53 politisch und organisatorisch selbstständig.

54 3. Tätigkeitsbereich sind die Bezirke Berlin-Reinickendorf und Berlin-Pankow
55 in

56 Berlin.

57 **§ 2 Zweck und Ziele der innerparteilichen** 58 **Vereinigung**

59 1. Das Ziel der GJNB ist die politische Bildung der Jugend zu verantwortlich
60 handelnden Menschen im Sinne eines sozial gerechten, ökologisch
61 vertretbaren, friedlichen, solidarischen gleichberechtigten Zusammenlebens
62 aller Menschen.

63 2. ¹ Die GJNB lehnt jede Art totalitärer, diktatorischer, rassistischer,
64 sexistischer und sonstiger menschenverachtender Herrschaft ab. ² Sie wird

65 sich ebenso vehement für den demokratischen Rechtsstaat, den Frieden, eine
66 soziale

67 Gesellschaftsordnung einsetzen wie für den überlebenswichtigen Umweltschutz.

68 3. ¹ Sie wird sich in ihrem Wirkungskreis für den Grundkonsens der Partei
69 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einsetzen sowie ihre besonderen Interessen gegenüber
70 den Organen der Partei und der Gesellschaft vertreten, um an der
71 politischen Willensbildung mitzuwirken. ² Gleichzeitig wird sie Kontakt zu
72 grünen und grünnahen Organisationen auf nationaler und internationaler
73 Ebene knüpfen und eine Zusammenarbeit anstreben.

74 4. Die Zusammenarbeit mit anderen Kreisverbänden sowie dem Landesverband der
75 GJB wird angestrebt.

76 5. Eine Stärkung der Arbeit der GJNB wird auch angestrebt durch die
77 Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen in den Bezirken
78 Reinickendorf und Pankow.

79 6. Abschnitt: Die Mitgliedschaft

80 § 3 Mitgliedschaft und Aufnahme von Mitgliedern

81 Mitglied der GJNB ist, wer Mitglied der GJB ist und sich in die Mitgliederliste
82 der GJNB eingetragen hat bzw. sich aktiv in die GJB einbringt.

83 § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

84 Die Mitgliedschaft in der GJNB endet durch:

85 1. Das Ende der Mitgliedschaft in der GJB.

86 2. Den Beginn der Mitgliedschaft in einem anderen Kreisverband der GJB.

87 3. ¹ Austritt. ² Der Austritt ist dem Vorstand der GJNB schriftlich oder per
88 EMail zu erklären und wird damit wirksam.

89 § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 90 1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der GJNB
91 in der üblichen Weise, z.B. durch Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und
92 Wahlen, mitzuwirken.
 - 93 2. Jedes Mitglied hat innerhalb der GJNB das aktive und passive Wahlrecht,
94 sofern in der Satzung festgelegte Bestimmungen dieses nicht einschränken.
 - 95 3. Jedes Mitglied darf an Sitzungen von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und
96 Verbandsorganen teilnehmen.
 - 97 4. Jedes Mitglied hat das Recht, sich mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen
98 und Arbeitskreisen eigenständig zu organisieren.
 - 99 5. Jedes Mitglied muss die in der Satzung formulierten Grundsätze der GJNB
100 vertreten und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der GJNB anerkennen.
- 101 3. Abschnitt: Organe des Kreisverbands

102 § 6 Organe

103 Die GJNB hat folgende Organe

- 104 1. Mitgliederversammlung (MV)
- 105 2. Aktiventreffen (AT)
- 106 3. Vorstand
- 107 4. Awareness-Team

108 § 7 Mitgliederversammlung

- 109 1. Die MV ist das oberste Beschlussgremium der GJNB.
- 110 2. Sie tagt in der Regel zweimal jährlich, bei Bedarf öfter.
- 111 3. Die MV kann durch den Vorstand oder Mehrheitsbeschluss eines AT beantragt
112 werden.
- 113 4. Der Vorstand beruft die MV ein und lädt mindestens vierzehn Tage vorher
114 per E-Mail über einen zu diesem Zweck erstellten MV-E-Mail-Verteiler ein.
115 Der MV-E-Mail-Verteiler muss öffentlich zugänglich sein.
- 116 5. ¹ Die MV ist nach Rücktritt eines Vorstandsmitglieds durch den
117 verbleibenden Vorstand zur Nachwahl des freigewordenen Vorstandsamtes
118 einzuberufen. ² Die Nachwahl muss innerhalb von zwei Monaten erfolgen.
- 119 6. Wahlen dürfen nur nach satzungsgemäßer Einladung erfolgen.
- 120 7. Zu den Aufgaben der MV gehören:
 - 121 1. Wahl des Präsidiums zur Leitung der MV, das sich aus zwei
122 Mitgliedern der GJB zusammensetzt sowie Wahl einer
123 Protokollantin/eines Protokollanten.
 - 124 2. Beschlussfassung über
 - 125 1. den Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - 126 2. die Entlastung des Vorstandes.
 - 127 3. Wahl des Vorstandes
 - 128 1. 4. ¹ Beschlussfassung über ordnungsgemäß vorgelegte Anträge.
 - 129 2. ² Eigenständige Satzungsänderungsanträge müssen bis zwölf Tage vor einer
130 MV schriftlich eingereicht werden und der Einladung zur MV beiliegen. ³
 - 131 3. Nach Ablauf der Antragsfrist für Satzungsänderungseinträge verschickt der
132 Vorstand eine weitere E-Mail über den MV-E-Mail-Verteiler. In dieser E-
133 Mail müssen die eingereichten Satzungsänderungsanträge enthalten sein oder

- 134 es muss auf diese verwiesen werden. Im Fall, dass keine
 135 Satzungsänderungsanträge eingereicht wurden, entfällt diese E-Mail
- 136 4. Änderungsanträge an diese können bis drei Tage vor der MV gestellt werden.
- 137 5. ⁴ Eigenständige Anträge müssen bis drei Tage vor einer MV schriftlich
 138 eingereicht werden.
- 139 6. ⁵ Änderungsanträge an diese können bis zur Behandlung des Antrages auf der
 140 MV gestellt werden.
- 141 5. Vergabe von Voten für
- 142 1. eine*n Delegierte*n des Kreisverbands BÜNDNIS 90/DIE
 GRÜNEN
- 143 Reinickendorf und Pankow an die Bundesdelegiertenkonferenz
- 144 (BDK) von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- 145 1. 1. 2. eine* Delegierte*n der des Kreisverbands Reinickendorf und
 146 Pankow an die Landesdelegiertenkonferenz
- 147 (LDK) von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin
- 148 7. 5. 3. ein Mitglied des Kreisvorstandes (KV) von BÜNDNIS 90/DIE
 149 GRÜNEN Reinickendorf und Pankow.
- 150 4. weitere Positionen, sofern die Möglichkeit, für sie ein Votum
 151 zu vergeben, in Form eines eigenständigen Antrages beschlossen
- 152 wird; die Vergabe des Votums findet im Anschluss an den
 153 Beschluss des ihn ermöglichenden Antrages statt.
- 154 6. ¹ Wahl eines Halbjahresthemas. ² Der Vorstand hat anzustreben, die
 155 Hälfte der AT nach dem Halbjahresthema zu richten.
- 156 8. Die Stimm- und Antragsberechtigungen sind wie folgt:
- 157 1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
- 158 2. Antragsberechtigt sind:
- 159 1. alle Mitglieder
- 160 2. der Vorstand.
- 161 9. Beschlussfähig ist die MV bei einer Anwesenheit von mindestens sieben
 162 Mitgliedern.
- 163 10. ¹ Ist eine dringliche inhaltliche oder organisatorische Beschlussfassung
 164 vonnöten, kann eine dringliche MV einberufen werden. ² Für diese gilt eine
 165 gesonderte Einladungsfrist von sieben Tagen und eine Antragsfrist von drei
 166 Tagen. ³ Nicht davon betroffen sind die Fristen für
 167 Satzungsänderungsanträge und Personalwahlen. ⁴ Die Dringlichkeit der
 168 Anliegen muss in Textform begründet und auf der MV mit 2/3-Mehrheit

169 bestätigt werden.⁵ Die dringliche MV darf Beschlüssen der MV nicht
170 widersprechen.

171 § 8 Aktiventreffen

- 172 1. ¹Jede Woche findet ein AT statt. ²Ausnahmen kann das AT mit einfacher
173 Mehrheit oder der Vorstand mit 3/4-Mehrheit beschließen.
- 174 2. Aufgaben des AT:
- 175 1. politische Bildung und Meinungsbildung der Mitglieder
- 176 2. Einbindung und Aktivierung neuer Mitglieder
- 177 3. inhaltliche und organisatorische Kontrolle des Vorstandes.

178 § 9 Vorstand

- 179 1. ¹Der Vorstand besteht aus höchstens sechs Mitgliedern und wird auf ein
180 halbes Jahr gewählt. ²Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand
181 gewählt ist. ³Eine Abwahl einzelner Mitglieder ist mit der Mehrheit der
182 abgegebenen Stimmen auf einer MV möglich und muss vor der MV in der
183 Einladung angekündigt werden.
- 184 2. Eine Person des Vorstandes wird zum/zur Schatzmeister*in gewählt.
185 Diese*r trägt die Verantwortung für die Finanzierung des Kreisverbands,
186 insbesondere das rechtzeitige und richtige Einreichen von
187 Kostenerstattungsanträgen
- 188 3. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder oder bei
189 Abwesenheit lediglich zweier Mitglieder beschlussfähig, Beschlüsse
190 bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 191 4. ¹Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
- 192 1. Organisation und innere Angelegenheiten des Kreisverbands, sofern
193 diese Satzung nicht Abweichendes festlegt
- 194 2. Gestaltung von Bildungsarbeit im Sinne der in § 2 Abs. 1 bis 5
195 formulierten Grundsätze sowie Anbieten dieser Bildungsarbeit an alle
196 Interessierte
- 197 3. Koordination der Zusammenarbeit mit BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- 198 4. Vertretung gegenüber Einzelpersonen, Presse und Behörden
- 199 5. Kontakt zu anderen Verbänden und Organisationen
- 200 6. Vertretung der Belange und Beschlusslagen der GJNB nach Außen.
- 201 7. Vertretung der GJNB juristisch.

202 ² Der Vorstand darf Beschlüssen der MV und des AT nicht widersprechen und hat
203 diese bestmöglich zu vertreten.

204 4. ¹ Wiederwahl in den Vorstand in Folge ist viermal möglich. ² Nachwahlen
205 gelten nicht als reguläre Amtszeit.

206 5. ¹ Der Vorstand tagt mindestens einmal im Monat. ² Ausnahmen kann das AT
207 mit 2/3-Mehrheit beschließen.

208 6. Abschnitt: Allgemeines

209 § 10 Awareness-Team

210 1. ¹ Das Team besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen und
211 wird auf ein halbes Jahr gewählt. ² Das Team bleibt solange im Amt, bis
212 ein Neues gewählt ist. ³ Eine Abwahl einzelner Mitglieder ist mit der
213 Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf einer MV möglich und muss vor der MV
214 in der Einladung angekündigt werden

215 2. Vorstandsmitglieder dürfen keine Mitglieder des Awareness-Teams sein

216 3. Das Awareness-Team setzt sich zusammen aus:

217 • ¹ mind. 50% F*INT Awareness-Person(en). ² Bei fehlenden Kandidaturen ist
218 ein FINT*-Forum einzuberufen.

219 • ¹ mind. 1 cis-männliche Awareness-Person(en). ² Bei fehlender Kandidatur
220 entscheiden die anwesenden Ortsgruppenmitglieder über die Öffnung oder
221 Nicht-Besetzung des Platzes.

222 • ¹ 50% MARE Awareness-Person(en). ² Bei fehlenden Kandidaturen ist ein
223 MARE-Forum einzuberufen.

224 • Bei einer ungeraden Anzahl von Personen wird von der nächstniedrigeren
225 geraden Zahl ausgehend bei MARE Personen quotiert.

226 • Wenn bei Erfüllung der Quoten ein Platz übrig bleibt, wird dieser als
227 letztes als offener Platz gewählt.

228 • Es ist zwingend darauf zu achten, dass nicht alle Mitglieder des
229 Awareness-Teams minderjährig sind.

230 • Fallbeispiel: Wenn das Awareness-Team sich aus fünf Personen
231 zusammenstellt, müssen davon drei Personen FINT* sein, insgesamt zwei MARE
232 und mind. eine Person cis-männlich.

233 4. Bei einem Ausbleiben von Kandidaturen für das Awareness-Team, ist der
234 Vorstand dazu verpflichtet bei jedem folgenden Aktiventreffen der

235 Ortsgruppe über das Awareness-Team zu informieren und für dieses zu
236 werben, bis sich ein funktionsfähiges Awareness-Team bildet.

237 5. Zu den Aufgaben des Awareness-Teams gehören:

238 • Als Ansprechperson dienen für alle Mitglieder der Ortsgruppe, die

239 1. 1. sich in der Grünen Jugend nicht wohl fühlen.

240 2. nicht direkt mit dem Vorstand sprechen möchten.

241 • Auf Konflikte im sozialen Umgang innerhalb der Grünen Jugend mit Fokus auf
242 die Ortsgruppe aufmerksam machen.

243 • Niedrigschwellig erreichbar sein und möglichst zeitnah antworten.

244 • Bei Aktiventreffen und Mitgliederversammlungen der Ortsgruppe sollte das
245 Awareness-Team vielfältig vertreten sein.

246 • ¹ Solange von der ratsuchenden Person nichts anderes erwünscht ist, ist
247 das Awareness-Team zur Verschwiegenheit verpflichtet. ² Ausgenommen ist
248 die Notwendigkeit des Awareness-Teams zur eigenen professionellen
249 Beratung.

250 • Sollte es erforderlich sein, den Konflikt in der Ortsgruppe zu erörtern,
251 ist darauf zu achten, dass nicht auf Einzelpersonen zurückgeschlossen
252 werden kann.

253 • Bei schwerwiegenden Fällen, wie z.B. von sexualisierter, körperlicher oder
254 psychischer Gewalt, ist das Awareness-Team ausdrücklich dazu verpflichtet,
255 sich an Externe zu wenden und den Fall nicht eigenständig aufzuarbeiten.

256 • ¹ Eine Wiederwahl in das Awareness-Team ist viermal möglich, jedoch muss
257 nach zwei Amtszeiten, mindestens eine Amtszeit ausgesetzt werden. ² 2
258 Nachwahlen gelten nicht als reguläre Amtszeit.

259 • Das Awareness-Team tagt mindestens alle zwei Monate, dabei müssen
260 mindestens Zweidrittel der Awareness-Team Mitglieder anwesend sein.

261 § 11 Versammlungen

262 1. Versammlungen sind barrierefrei durchzuführen.

263 2. ¹ Versammlungen sind öffentlich. ² Nichtmitglieder können mit 2/3-Mehrheit
264 der anwesenden Mitglieder von allen Versammlungen ausgeschlossen werden.

265 § 12 Aktivität bei den Kreisverbänden von 266 Bündnis 90/Die GRÜNEN

267 1. ¹ Die GJNB wirkt aktiv bei der Gestaltung der Politik in den
268 Kreisverbänden von Bündnis 90/Die Grünen Reinickendorf und Pankow mit. ²

269 Hier bringt sie sich konstruktiv kritisch in die Debatten ein und treibt
270 die Thematiken der GJNB auf der Ebene der Kreisverbände voran.

271 2. ¹ Zu diesem Zweck muss vor jeder Kreismitgliederversammlung ein Vortreffen
272 durch die im jeweiligen Kreisvorstand aktiven Mitglieder der GJNB
273 organisiert werden, wenn mindestens ein Mitglied dies schriftlich oder
274 mündlich wünscht. ² Ist kein Mitglied der GJNB im Kreisvorstand aktiv, so
275 fällt die Organisation eines Vortreffens in den Aufgabenbereich des
276 amtierenden Kreisvorstandes.

277 § 13 Finanzen und Beiträge

278 ¹ Der Kreisverband wird durch die GRÜNE JUGEND Berlin sowie von BÜNDNIS 90/DIE
279 GRÜNEN im Rahmen der Satzungen und des Ermessens dieser Verbände finanziert. ²
280 Der Vorstand kann einstimmig weitere Finanzierungsquellen beschließen, sofern
281 der Kreisverband mit ihrer Annahme keine Verpflichtungen eingeht.

282 § 14 Allgemeine Bestimmungen

283 1. Die §§1-4, § 6 Abs. 1, 2, §§ 11-14 der Wahlordnung für die GRÜNE JUGEND –
284 Bundesverband finden entsprechende Anwendung, sofern diese Satzung nicht
285 Abweichendes festlegt.

286 2. ¹ Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht. ² Das passive
287 Wahlrecht für Voten für Positionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben nur
288 Mitglieder, die auch Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind.

289 3. ¹ Abstimmungen erfolgen offen. ² Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt
290 geheime Abstimmung.

291 4. ¹ Über Sitzungen der MV und des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen. ²
292 Sie werden mit einer einfachen Mehrheit der Teilnehmenden zur
293 Veröffentlichung freigestellt.

294 5. Sitzungen des Vorstandes sind öffentlich und allen Mitgliedern mindestens
295 drei Tage im Voraus anzukündigen.

296 6. ¹ Die Auflösung der des Kreisverbands kann nur durch eine eigens dafür
297 einberufene MV beschlossen werden. ² Die MV ist nur bei Anwesenheit von
298 1/2 seiner Mitglieder für die Auflösung beschlussfähig. ³ Der Beschluss
299 zur Auflösung bedarf 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

300 § 15 Beschluss und Änderung der Satzung

301 Die Satzung der GJNB kann nur mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen, geändert oder
302 aufgehoben werden, wenn dies auf der Tagesordnung der MV fristgerecht
303 angekündigt wurde.

304 § 16 Frauen, Inter, Nicht-Binäre, Trans* Statut

305 Die Präambel sowie §§ 1-3 des Frauen, Inter, Nicht-Binäre, Trans* Statut der
306 GRÜNEN JUGEND Berlin sind Teil dieser Satzung und finden auf die GJNB
307 entsprechende Anwendung.

308 Gemäß § 12 Abs. 1 entsprechende Anwendung findende Vorschriften der der
309 Wahlordnung für die GRÜNE JUGEND – Bundesverband

310 § 1 Gültigkeitsbereich

311 1. ¹ Diese Wahlordnung gilt für alle Gremien der GRÜNEN JUGEND. ² Das Recht
312 der Landesverbände, gemäß § 3 Absatz (1) Satz 1 der Satzung eine eigene
313 Wahlordnung zu beschließen, bleibt unberührt.

314 2. ¹ Soweit diese Wahlordnung durch Landesverbände der GRÜNEN JUGEND
315 angewendet wird, finden die §§ 5, 6 Absatz (3) keine Anwendung. ² Die
316 Vorschriften der Bundesmitgliederversammlung gelten für die
317 Landesmitgliederversammlung.

318 § 2 Wahlgrundsätze

319 Personenwahlen finden frei und geheim statt.

320 § 3 Passives Wahlrecht

321 1. Passives Wahlrecht haben alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND.

322 2. ¹ Ein Wahlstatut gemäß § 7 Absatz II Satz 3 der Satzung kann vorsehen,
323 dass Mitglieder eines Gremiums bei Wahlen durch das Gremium nicht wählbar
324 sind. ² Gleiches gilt für einen Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß
325 § 7 Absatz III der Satzung.

326 3. Soweit diese Wahlordnung durch einen Landesverband angewendet wird, haben
327 nur Mitglieder des Landesverbandes das passive Wahlrecht.

328 § 4 Erkennbarkeit des Wähler_innenwillens

329 Für die Wertung einer abgegebenen Stimme muss der Wille der / des Wählenden klar
330 erkennbar sein.

331 § 6 Wahlverfahren

332 1. Alle Wahlen der GRÜNEN JUGEND finden ausschließlich im

333 Mehrheitswahlverfahren (§§ 8 - 10) statt.

- 334 2. Bei Wahlen, die nicht im Rahmen der Bundesmitgliederversammlung
335 stattfinden und bei denen nicht alle Kandidat_innen bei der Wahl anwesend
336 sind, darf keine mündliche Vorstellung der Kandidat_innen erfolgen.

337 § 11 Begriffsbestimmung des Votums

- 338 1. ¹ Gremien der GRÜNEN JUGEND können Kandidaturen für Ämter und Mandate in
339 anderen Organisationen, insbesondere der Partei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und
340 der Heinrich-Böll-Stiftung politisch unterstützen (Votum). ² Durch die
341 Annahme des Votums durch der/die Kandidierende*n verpflichtet sie/er sich
342 den direkt darauffolgenden Votenträger*innen für das gleiche Organ, dessen
343 Strukturen und Aufgabenzuteilungen nahezubringen und als Ansprechperson zu
344 fungieren. ³Ein Votum enthält die Aussage, dass die unterstützte
345 Kandidatur im Interesse der GRÜNEN JUGEND liegt, insbesondere dass die
346 Kandidatin / der Kandidat geeignet ist, die politischen Ziele und
347 Vorstellungen der GRÜNEN JUGEND in dem Gremium, für das sie / er
348 kandidiert, vorzubringen oder umzusetzen.
- 349 2. ¹ Ein Votum berechtigt die Kandidatin/ den Kandidaten, es bei seiner
350 Bewerbung anzuführen und damit zu werben. ² Darüber hinaus berechtigt und
351 verpflichtet es niemanden.

352 § 12 Bewerbungsvoraussetzungen für Voten

- 353 1. ¹ Um ein Votum können sich alle bewerben, die das 28. Lebensjahr noch
354 nicht vollendet haben. ² Sie sollten Mitglieder oder ehemalige Mitglieder
355 der GRÜNEN JUGEND sein oder sich im Umfeld des Verbandes engagiert haben.
- 356 2. Es können Voten für alle Gremien der BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, der
357 HeinrichBöll-Stiftung, aber auch anderer Organisationen, die den
358 politischen Vorstellungen der GRÜNEN JUGEND nahe stehen, vergeben werden.

359 § 13 Vergabeverfahren für Voten

- 360 1. ¹ Voten können nur von der Bundesmitgliederversammlung vergeben werden,
361 nicht jedoch vom Bundesvorstand. ² Das Recht anderer Gremien oder
362 Gliederungen der GRÜNEN JUGEND, insbesondere Fachforen, Landesverbände,

363 Kreis- und Ortsverbände, Voten nach eigenen Regeln zu vergeben, bleibt
364 unberührt.

365 2. Es liegt in der Verantwortung der Kandidatin/ des Kandidaten, sich um ein
366 Votum zu bemühen.

367 3. Die Vergabe eines Votums ist nur nach Ankündigung eines entsprechenden
368 Punktes in der Tagesordnung möglich.

369 4. ¹ Die Votenvergabe erfolgt in der Regel offen. ² Es muss jedoch auf Antrag
370 eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.

371 5. Liegen mehrere Bewerbungen für das gleiche Amt oder Mandat vor, so soll
372 nur ein Votum für eine der Bewerber_innen/ einen der Bewerber vergeben
373 werden.

374 § 14 Abstimmungsverfahren für Voten

375 1. Liegt für ein Votum nur eine Bewerbung vor, muss im ersten Wahlgang die
376 absolute Mehrheit der Stimmen erreicht werden.

377 2. Liegen mehrere Bewerbungen für die gleiche Position vor, so erhält das
378 Votum der- oder diejenige, die / der die absolute Mehrheit der Stimmen
379 erreicht.

380 3. ¹ Gelingt dies bei der ersten Abstimmung niemandem, findet eine zweite
381 Abstimmung zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Durchgang die
382 jeweils meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. ² Das Votum erhält
383 diejenige / derjenige, die / der die absolute Mehrheit der Stimmen auf
384 sich vereinigt.

385 4. ¹ Gelingt dies keiner der Bewerber_innen / keinem der Bewerber, so findet
386 eine dritte Abstimmung statt. An ihr nimmt nur diejenige / derjenige teil,
387 die / der bei der vorangegangenen Abstimmung die meisten Stimmen auf sich
388 vereinigen konnte. ² Erhält sie / er die absolute Mehrheit der Stimmen im
389 dritten Durchgang nicht, so gilt das Votum als GRÜNE JUGEND Bundesverband
390 verweigert. ³ Liegen lediglich zwei Bewerbungen für eine Position vor, so
391 entfällt der erste Abstimmungsdurchgang.

392 Gemäß § 14 entsprechende Anwendung findende Vorschriften des Frauen, Inter,
393 Nicht-Binäre, Trans* Statut der GRÜNEN JUGEND Berlin

394 Präambel

395 Frauen, Inter, Nicht-Binäre, Trans* Personen sind in unserer Gesellschaft
396 weiterhin strukturell benachteiligt und auf vielen Ebenen, besonders in hohen
397 Positionen, unterrepräsentiert. Dieser noch immer bestehenden Form der
398 Diskriminierung gilt es mittels geeigneter Maßnahmen entgegenzutreten –
399 politisch, kreativ, mit Mut zur Diskussion und dem Ziel, wirkliche

400 Gleichstellung zu erreichen, Frauen, Inter, Nicht-Binäre, Trans* Personen
401 tatsächlich und effektiv zu fördern.

402 Als Bestandteil der Satzung der GRÜNEN JUGEND Berlin befasst sich das Frauen,
403 Inter, Nicht-Binäre, Trans* Statut mit der konkreten Umsetzung unserer
404 Vorstellung und greift alle Fragen auf, die strukturell die Rechte von Frauen,
405 Inter, Nicht-Binäre, Trans* Personen in unserem Verband betreffen. Es dient
406 insofern auch der Orientierung, wenn Formulierungen an anderer Stelle unpräzise
407 sind oder den Aspekt der Frauen, Inter, NichtBinäre, Trans* Personen-Förderung
408 gar nicht erst aufgreifen.

409 Die GRÜNE JUGEND Berlin will mit gutem Beispiel voran gehen. Wir wollen nicht
410 nur darüber reden, sondern Geschlechtergerechtigkeit leben, getreu dem Motto:
411 „Sei selbst die Veränderung, die du in der Welt sehen willst!“. In unseren
412 Strukturen spiegelt sich der Anspruch wider, den wir an die gesamte Gesellschaft
413 haben.

414 § 1 Mindestquotierung

415 1. ¹ Alle gewählten Gremien, Organe und Präsidien, gleichberechtigten Ämter
416 und Delegiertenplätze der GRÜNEN JUGEND Berlin (z.B. für den
417 Landesausschuss von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN oder den Bundesausschuss der
418 GRÜNEN JUGEND) sind mindestens zur Hälfte mit Frauen, Inter, Nicht-Binäre,
419 Trans* Personen zu besetzen. ² Dies gilt auch und insbesondere für den
420 geschäftsführenden Landesvorstand sowie dessen Beisitzer*innen, die
421 Koordinator*innen des GJBAusschusses sowie die Sprecher*innen, Vorstände
422 beziehungsweise Delegierten der Fachforen und Kreisverbände.

423 2. ¹ Steht bei Delegationen nur ein ordentlicher Platz zur Wahl, ist dieser
424 grundsätzlich bei mindestens jeder zweiten Amtszeit mit einer Frau, Inter,
425 NichtBinären, Trans* Person zu besetzen. ² Eine einmalige Wiederwahl ist
426 möglich; bei Wiederwahl eines männlichen Kandidaten muss im Anschluss der
427 Platz mindestens ebenso lange mit einer Frau, Inter, Nicht-Binären, Trans*
428 Person besetzt werden. ³ Ordentliche und Ersatzdelegiertenplätze sind
429 jeweils quotiert zu besetzen.

430 3. Öffnung von offenen Plätzen

431 1. Über die Öffnung von offenen Plätzen entscheidet das Frauen, Inter,
432 NichtBinäre, Trans* Forum.

433 2. ¹ Sollte keine Frau, Inter, Nicht-Binären, Trans* Person auf einem
434 einer Frau, Inter, Nicht-Binären, Trans* Person zustehenden Platz
435 kandidieren oder gewählt werden, bleiben diese Plätze unbesetzt. ²
436 Es gibt keine Möglichkeit, diese Plätze zu öffnen.

437 3. ¹ Auch offene Plätze müssten für den Fall, dass keine Frau, Inter,
438 NichtBinären, Trans* Person auf einem einer Frau, Inter, Nicht-
439 Binären, Trans* Person zustehenden Platz kandidiert oder gewählt
440 wurde, unbesetzt bleiben, aufgrund der Regel, dass alle Gremien
441 mindestens zur Hälfte von Frauen, Inter, Nicht-Binäre, Trans*

442 Personen besetzt werden müssen.² Ein Frauen, Inter, Nicht-Binäre,
 443 Trans* Forum kann diese Regel aufheben und die noch zu besetzenden
 444 offenen Plätze für männliche Kandidaten freigeben.

445 § 2 Frauen, Inter, Nicht-Binäre, Trans* Forum

- 446 1. ¹ Auf Antrag können die anwesenden stimmberechtigten weiblichen Mitglieder
 447 beschließen, ob sie ein Frauen, Inter, Nicht-Binäre, Trans* Forum abhalten
 448 wollen. ² Der Antrag wird mit einer Pro- und einer Contra- Rede behandelt,
 449 eine Öffnung der Debatte ist möglich. ³ Die Frauen, Inter, Nicht-Binäre,
 450 Trans* Personen beraten dann bis zu einer Stunde lang in Abwesenheit der
 451 männlichen Mitglieder und teilen nach Ende des Frauen, Inter, Nicht-
 452 Binäre, Trans* Forums das Ergebnis dem gesamten Gremium mit. ⁴ Die
 453 OrganisatorInnen sind für ein Parallelprogramm für alle, die nicht am
 454 Frauen, Inter, Nicht-Binäre, Trans* Forum teilnehmen, verantwortlich. ⁵
 455 Das Frauen, Inter, Nicht-Binäre, Trans* Forum gilt als Teil des jeweiligen
 456 Gremiums. ⁶ Auf dem Frauen, Inter, Nicht-Binäre, Trans* Forum können die
 457 Frauen, Inter, Nicht-Binäre, Trans* Personen:
- 458 1. über die Öffnung von offenen Plätzen für männliche Kandidaten
 459 entscheiden, soweit vorher zu besetzende Frauen, Inter, Nicht-
 460 Binäre, Trans* Plätze nicht besetzt werden konnten,
 - 461 2. ein Frauen, Inter, Nicht-Binäre, Trans* Votum beschließen, 3. ein
 462 Frauen, Inter, Nicht-Binäre, Trans* Veto aussprechen.
- 463 2. Öffnung von offenen Plätzen Siehe § 1 Absatz 3.
- 464 3. Frauen, Inter, Nicht-Binäre, Trans* Votum/ Frauen, Inter, Nicht-Binäre,
 465 Trans*

466 Veto

- 467 ¹ Bei Anträgen, die formal oder inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht von
 468 Frauen, Inter, Nicht-Binäre, Trans* Personen berühren oder von denen Frauen,
 469 Inter, Nicht-Binäre, Trans* Personen besonders betroffen sind, haben die Frauen,
 470 Inter,
 471 Nicht-Binäre, Trans* Personen die Möglichkeit vor der Abstimmung der
 472 Versammlung eine gesonderte Abstimmung nur unter den Frauen, Inter, NichtBinäre,
 473 Trans* Personen durchzuführen. ² Es kann ein Frauen, Inter, Nicht-Binäre, Trans*
 474 Votum, ein Frauen, Inter, Nicht-Binäre, Trans* Veto oder ein Frauen, Inter,
 475 Nicht-Binäre, Trans* Votum verbunden mit einem Frauen, Inter, Nicht-Binäre,
 476 Trans* Veto beschlossen werden. ³ Die Entscheidung über diese Anträge wird mit
 477 absoluter Mehrheit getroffen. ⁴ Ein Frauen, Inter, Nicht-Binäre, Trans* Votum
 478 ist eine nicht bindende Empfehlung. ⁵ Ein Frauen, Inter, Nicht-Binäre, Trans*
 479 Veto hat aufschiebende Wirkung. ⁷ Sollten die Abstimmungsergebnisse zwischen der
 480 Entscheidung des Frauen, Inter, Nicht-Binäre, Trans* Forums und der
 481 Gesamtversammlung voneinander abweichen, haben die Frauen, Inter, NichtBinäre,
 482 Trans* Personen ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung, soweit vorher ein

483 Frauen, Inter, Nicht-Binäre, Trans* Veto beschlossen wurde.⁸ Der Antrag kann
484 erst bei der nächsten Versammlung wieder eingebracht werden.⁹ Ein erneutes
485 Frauen, Inter, Nicht-Binäre, Trans* Veto in der gleichen Sache ist nicht
486 möglich.

487 § 3 Redeliste

- 488 1. ¹ Auf Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Berlin findet eine quotierte
489 Erstredner*innenliste Anwendung.² Meldet sich eine Frau, Inter, Nicht-
490 Binären, Trans* Person, so kommt sie spätestens auf den übernächsten Platz
491 nach der letzten Frau, Inter, Nicht-Binären, Trans* Person, unabhängig
492 davon, wie viele Männer noch auf der Redeliste stehen.
- 493 2. ¹ Abweichungen von dieser Verfahrensweise können – sofern sie einer
494 Frauen, Inter, Nicht-Binäre, Trans* Quote nicht entgegenstehen – in Form
495 eines Geschäftsordnungsantrags vorgeschlagen werden.² Über die Annahme
496 desselben entscheiden alle Anwesenden.³ Auch der Verzicht auf eine
497 Redeliste darf mit Zustimmung der anwesenden Frauen, Inter, Nicht-Binäre,
498 Trans* Personen vorgeschlagen werden.